

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Montessori Konstanze e.V.“. Er hat seinen Sitz in Konstanz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke (im Sinne „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung).

Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden

Zweck im Sinne der Präambel ist:

- ⇒ über die Möglichkeiten der Erziehung und Bildung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik zu informieren
- ⇒ die praktische Durchsetzung und theoretische Weiterentwicklung der Montessori-Prinzipien zu verwirklichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- ⇒ den Betrieb von Montessori-Kindergärten und Kinderhäusern
- ⇒ die Gründung und den Betrieb von Montessori-Schulen bzw. Montessori-Zügen im Rahmen bestehender Schulen.
- ⇒ Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Montessori-Organisationen und Einrichtungen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die seine Ziele anerkennt und unterstützt.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Ausschluß

1. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch eine an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die jeweils zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird,

b) durch Ausschluß. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch seine Tätigkeit oder sein Verhalten dem Vereinszweck oder dem Ansehen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Verzug ist.

Ein Ausschließungsantrag muß von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet darüber nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Beschlüsse sind per eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Ausschluß wird nach Ablauf eines Monats wirksam, wenn dagegen kein Widerspruch eingelegt wird. Der Betroffene kann gegen seinen Ausschließungsbeschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen, über den dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Der Ausschluß durch die Mitgliederversammlung wird sofort gültig.

c) durch den Tod eines Mitgliedes

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Förderer

Förderer können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein finanziell unterstützen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird in getrennter Wahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Kann die Mitgliederversammlung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammentreten, so bleibt der Vorstand so lange geschäftsführend im Amt.

Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht (nach § 26 BGB) aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, sowie dem Kassierer. Außerdem kann die Mitgliederversammlung den Vorstand bei Bedarf um weitere Vorstandsmitglieder erweitern, deren Aufgaben gleichzeitig festgelegt werden sollen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er erhält für den Aufwand der für die Erledigung der laufenden Geschäfte erforderlich ist eine Vergütung.
2. Der Verein wird nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein (jährlich mindestens eine), er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, er ist zuständig für den Abschluß und die Kündigung von Arbeitsverträgen nach Zustimmung der Mitgliederversammlung oder einem von dieser bestellten Gremiums (z.B. Personalausschuß). Eine Mitgliederversammlung muß der Vorstand einberufen, wenn dies mindestens 15 Prozent der Mitglieder des Vereins unter der Angabe des Grundes beantragen oder wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Die Aufgaben des Vorstandes können im einzelnen durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließender Geschäftsordnung festgelegt, zugeordnet oder beschränkt werden. Für die Aufnahme eines Darlehens und über den Erwerb von Grundbesitz ist der Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
4. Vorstandbeschlüsse werden durch die Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder wirksam gefaßt. Die Beschlüsse sollen protokolliert werden (mit Angabe der Für- und Gegenstimmen) .

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr stattfinden.
Zu dieser Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 2) Gegenstände der Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
 - b) Festsetzung des Jahres-Mindestbeitrages
 - c) Genehmigung des Aufgabenplanes für das neue Geschäftsjahr
 - d) Bericht es Rechnungsprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl des Rechnungsprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf
 - h) Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen
 - i) Genehmigungen und Änderungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - j) Satzungsänderungen (außer nach § 10.2)
 - k) Auflösung des Vereins
- 3) Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von mindestens einem Vereinsmitglied beantragt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Familienmitgliedschaft ist jeder anwesende Elternteil stimmberechtigt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgebenden Stimmen erforderlich.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen können von mindestens sieben Mitgliedern schriftlich und von allen persönlich unterzeichnet unter Bekanntgabe des Wortlauts der beabsichtigten Änderungen beim Vorstand eingebracht werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gehen den Mitgliedern der bisherige Satzungstext und der Neuvorschlag zu.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Derartige Änderungen müssen den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 11 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Vierteln der Mitglieder des Vereins. Erscheinen in dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Vereinsmitglieder, so wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder entscheidet. Auf diese besondere Regelung muss in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke in unserem Sinne zu verwenden hat.
- 3) Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung vom 22.4.1985

1.Änderung der Satzung 03.11.1986

2.Änderung der Satzung 12.02.1996

3.Änderung der Satzung 09.12.2002

4.Änderung der Satzung 19.04.2010